# Anlage 9

(zu § 23 GKWO)

An die
Gemeindewahlleiterin

der **Stadt Tornesch**

Wittstocker Straße 7

25436 Tornesch

## Listenwahlvorschlag

der/des

|  |
| --- |
| (Name der Partei/Wählergruppe und Kurzbezeichnung) |

für die Gemeindewahl am **14. Mai 2023** in der Stadt **Tornesch**

1. Aufgrund der §§ 18 ff. des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und des § 23 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung werden als Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Lfd.Nr. | Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen Rufname(n)) | Beruf oderStand | Geburts-datum | Staatsan-gehörigkeit | Anschrift(Hauptwohnung)- Straße, Hausnummer- PLZ, Wohnort |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

usw.

1. Von den unter Nr. 1 genannten Bewerberinnen und Bewerbern sind gleichzeitig in einem unmittelbaren Wahlvorschlag im Wahlgebiet für dieselbe Partei/Wählergruppe vorgeschlagen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Lfd. Nr.der Listezu 1 |  N a m e | Wahlkreis, in dem als unmittelbareBewerberin/als unmittelbarer Bewerber vorgeschlagen |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

usw.

1. Vertrauensperson für den Listenwahlvorschlag ist:

(Familienname, Vorname)

|  |
| --- |
|  |

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon)

|  |
| --- |
|  |

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

(Familienname, Vorname)

|  |
| --- |
|  |

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon)

|  |
| --- |
|  |

1. Dem Listenwahlvorschlag sind \_\_\_\_\_ Anlagen beigefügt, und zwar

a) \_\_\_ Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 12 GKWO [[1]](#endnote-1)1

b) \_\_\_ Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 14 GKWO [[2]](#endnote-2)2

c) \_\_\_ Versicherungen an Eides statt der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 15 GKWO [[3]](#endnote-3)2/[[4]](#endnote-4)3

d) Erklärung der Leiterin/des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 GKWO [[5]](#endnote-5)2

e) Satzung und Programm der Partei/Wählergruppe sowie Nachweis, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt wurde [[6]](#endnote-6)2/[[7]](#endnote-7)4

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschriften von der zuständigen Leitung der Partei/Wählergruppe) [[8]](#endnote-8)5

------------------------------- --------------------------------- ---------------------------------

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)

------------------------------- --------------------------------- ---------------------------------

 (Name in Druckbuchstaben) (Name in Druckbuchstaben) (Name in Druckbuchstaben)

(Funktion) (Funktion) (Funktion)

------------------------------- ------------------------------- ---------------------------------

1. 1 Erklärung entfällt hier bei Bewerberinnen und Bewerbern, von denen eine entsprechende Erklärung dem unmittelbaren Wahlvorschlag beigefügt ist und diese Erklärung auch die Zustimmung zur Benennung im Listenwahlvorschlag enthält. [↑](#endnote-ref-1)
2. 2 Entfällt, wenn die Unterlage einem unmittelbaren Wahlvorschlag beigefügt ist. [↑](#endnote-ref-2)
3. [↑](#endnote-ref-3)
4. 3 Diese Versicherung an Eides Statt ist nur von Bewerberinnen und Bewerbern abzugeben, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. [↑](#endnote-ref-4)
5. [↑](#endnote-ref-5)
6. [↑](#endnote-ref-6)
7. 4 Diese Unterlagen brauchen nur den Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen beigefügt zu werden, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindewahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten sind. Eine Ausfertigung für alle Wahlvorschläge genügt. Sie sind entbehrlich, wenn sie dem Innenministerium eingereicht wurden und eine Bestätigung (Bekanntmachung) hierüber vorliegt. [↑](#endnote-ref-7)
8. 5 Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Im Zweifelsfall gilt das satzungsgemäße Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt. [↑](#endnote-ref-8)